

Sprockhöveler Amtsblatt



Ausgabe
Nr. 2/09

26.05.2009

Amtsblatt im Netz:
[www.sprockhoevel.de](http://www.sprockhoevel.de/Aktuelles/Amtsblatt)
/Aktuelles/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis

| Lfd. Nr. | Datum | Titel | Seite |
|----------|------------|--|-------|
| 1 | 22.05.2009 | Wahlbekanntmachung der Stadt Sprockhövel zur Europawahl 2009 | 1 |
| 2 | 26.05.2009 | Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel | 3 |
| 3 | 26.05.2009 | Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel | 6 |
| 4 | 26.05.2009 | Satzung zur Aufhebung der Wochenmarktsatzung der Stadt Sprockhövel | 8 |
| 5 | 26.05.2009 | Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie über die Erweiterung der Gegenstände des Wochenmarktes der Stadt Sprockhövel | 9 |

1.) Wahlbekanntmachung der Stadt Sprockhövel zur Europawahl 2009

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Sprockhövel ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke 021 und 071 sowie der Briefwahlbezirk I wurden von der Landeswahlleiterin für die repräsentative Wahlstatistik für die Europawahl ausgewählt. Dort wird mit entsprechend gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.05.2009 bis 17.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und in der Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstr.44, ebenfalls im Bürgerbüro. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

Gemäß § 39 Europawahlordnung in Verbindung mit § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes wird mitgeteilt, dass die Wahlräume

Wahlbezirk

- 021** Feuerwehrgerätehaus Obersprockhövel
- 022** AWO-Begegnungsstätte Obersprockhövel
- 041** Foyer der Sparkasse
- 051** Glückauf-Halle
- 061** Grundschule Nord
- 071** Matthias-Claudius-Haus
- 081** Sparkassenzweigstelle
- 091** Begegnungsstätte Niederstüter
- 111** Katholisches Pfarrheim
- 121** Gesamtschule
- 151** Landgasthof "Im Holland"
- 161** Grundschule Hobeuken

für behinderte Menschen ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich sind.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses, Rathausplatz 6, 45549 Sprockhövel-Haßlinghausen, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte/r kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis (Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis) oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und in der Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstr.44, ebenfalls im Bürgerbüro. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Ennepe-Ruhr-Kreis

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Sprockhövel einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte/r kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sprockhövel, den 22. Mai 2009

Der Bürgermeister
Dr. Walterscheid

2.) Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NW S. 306), und der §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV NW S. 274), und des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NW S. 408) hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 2. April 2009 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Sprockhövel Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und in der Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstr.44, ebenfalls im Bürgerbüro. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes erhoben.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) kann die Stadt Sprockhövel auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Im Übrigen richten sich Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW.

§ 6 Gebührensschuldner / Gebührensuldnerinnen

- (1) Gebührensuldner bzw. Gebührensuldnerin ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder bzw. jede gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn bzw. sie betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtsuldner bzw. Gesamtsuldnerinnen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner bzw. der Gebührenschuldnerin eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

Für die Ablehnung oder bei der Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW erhoben.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel vom 13. September 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckte, nachstehend aufgeführte vom Rat der Stadt Sprockhövel am 2.4.2009 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) - in der zur Zeit geltenden Fassung - öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 26.05.2009

Der Bürgermeister
Dr. Walterscheid

3.) Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel

| lfd. Nr. | G e g e n s t a n d | Gebühr EUR |
|-----------------|---|-------------------|
| A | ALLGEMEINE GEBÜHRENSÄTZE | |
| 1. | Vervielfältigungen und Auszüge | |
| | a) Fotokopien und Ausdrucke | |
| | im Format DIN A4 je angefangene Seite | 0,60 |
| | im Format DIN A3 je angefangene Seite | 0,85 |
| | im Format DIN A2 je angefangene Seite | 1,10 |
| | b) Bei doppelseitigen oder farbigen Kopien ist jeweils die doppelte Gebühr zu erheben. | |
| | c) Für individuell zusammengestellte Abschriften oder Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien sowie das Erstellen von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnissen, Listen und Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene ½ Stunde | 22,00 |
| 2. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und Gestattungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde | 22,00 |
| 3. | Schriftliche Auskünfte je angefangene ½ Stunde | 22,00 |
| 4. | Plots und Großformatskopien | |
| | a) DIN A4 | 8,00 |
| | b) DIN A3 | 12,50 |
| | c) DIN A2 | 15,00 |
| | d) DIN A 1 | 17,50 |
| | e) DIN A 0 | 20,00 |
| | Bei transparenten oder farbigen Ausdrucken per Plotter ist die doppelte Gebühr zu erheben. | |

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und in der Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstr.44, ebenfalls im Bürgerbüro. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

| | | |
|------------|--|-------|
| | f) Flächennutzungsplan, farbig | 20,00 |
| | g) Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht | 25,00 |
| 5. | Beglaubigungen von | |
| | a) Zeichnungen und Plänen je Seite | 5,00 |
| | b) Abschriften, Ablichtungen und Auszügen je Seite | 2,50 |
| | c) Unterschriften und Handzeichen | 2,50 |
| 6. | Akteneinsicht außerhalb laufender Verwaltungsverfahren je angefangene ½ Stunde | 10,00 |
| 7. | Feststellungen, Besichtigungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für | |
| | a) Büroarbeiten je angefangene ½ Stunde | 22,00 |
| | b) Außenarbeiten je angefangene ½ Stunde | 22,00 |
| | c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene ½ Stunde | 13,50 |
| B | BESONDERE GEBÜHRENSÄTZE | |
| 8. | Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und anderer Bewilligungen je angefangene ½ Stunde | 22,00 |
| 9. | Freigabeerklärung und sonstige Erklärungen (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) | 25,00 |
| 10. | Erteilung einer planungsrechtlichen Auskunft | 25,00 |
| 11. | Erteilung eines Bescheides nach der Baumschutzsatzung | 25,00 |
| 12. | Ersatz von Hundesteuermarken je Marke | 4,00 |
| 13. | Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene ½ Stunde | 22,00 |
| 14. | Ersatz von Lohnsteuerkarten pro Stück | 7,50 |
| 15. | Einsichtnahme in das Altaktenarchiv (Hausbauakten) | |
| | a) Prüfung der Zugriffsberechtigung und Einsichtnahme (Mikrofilm-Sichtgerät / Link Base / Altakte) je angefangene ½ Stunde | 22,00 |
| | b) Kopien aus Mikrofilm-Sichtgerät / Link Base je Vergrößerung DIN A 4 | 3,00 |
| | DIN A 3 | 5,00 |

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im
Bürgerbüro und in der Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstr.44, ebenfalls im Bürgerbüro. Darüber hinaus wird das
Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank
Sprockhövel kostenlos ausgelegt.
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr
zugestellt.

| | | |
|------------|---|----------------|
| 16. | Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten je angefangene Seite für jede weitere Seite | 0,50 0,25 |
| 17. | Genehmigungen einschließlich einer einmaligen Besichtigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden Bei zusätzlich anfallenden Besichtigungen je angefangene ½ Stunde | 44,00 22,00 |
| 18. | Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene ½ Stunde | 22,00 |
| 19. | Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in mod. Schrift u. Übersetzung je angefangene ½ Stunde zuzüglich der Gebühren unter Nr. 18, sofern erforderlich. Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 18 und 19 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient. | 22,00 |
| 20. | Einsatz von Fahrzeugen des städtischen Bauhofes mit Fahrer je angefangene Stunde | |
| | a) Kehrmaschine, groß | 95,00 |
| | b) Kehrmaschine, klein | 70,00 |
| | c) LKW | 85,00 |
| | b) sonstige Fahrzeuge | 65,00 |

4.) Satzung zur Aufhebung der Wochenmarktsatzung der Stadt Sprockhövel vom 16.12.1983

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. II Kurortnovellierungsgesetz vom 11.12.2007 (GV. NW. 2008, S. 8) und von § 71 i.V.m. § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.03.2008 (BGBl. I S. 399) hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und in der Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstr.44, ebenfalls im Bürgerbüro. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

§ 1

Die Wochenmarktsatzung der Stadt Sprockhövel vom 16.12.1983 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckte, nachstehend aufgeführte vom Rat der Stadt Sprockhövel am 18.12.2008 beschlossene Satzung zur Aufhebung der Wochenmarktsatzung der Stadt Sprockhövel vom 16.12.1983 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) - in der zur Zeit geltenden Fassung - öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 26.05.2009

Der Bürgermeister
Dr. Walterscheid

5.) Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie über die Erweiterung der Gegenstände des Wochenmarktes der Stadt Sprockhövel vom 16.12.1983

Aufgrund von § 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 73 Zweites Befristungsgesetz - Zeitraum 1967 bis Ende 1986 vom 5. 4. 2005 (GV. NRW. S. 274), und von § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.03.2008 (BGBl. I S. 399), wird für die Stadt Sprockhövel gemäß Beschluss des Rates der Stadt Sprockhövel vom 18.12.2008 verordnet:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie über die Erweiterung der Gegenstände des Wochenmarktes der Stadt Sprockhövel vom 16.12.1983 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckte, nachstehend aufgeführte vom Rat der Stadt Sprockhövel am 18.12.2008 beschlossene Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie über die Erweiterung der Gegenstände des Wochenmarktes der Stadt Sprockhövel vom 16.12.1983 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) - in der zur Zeit geltenden Fassung - öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 26.05.2009

Der Bürgermeister
Dr. Walterscheid